

Vorlage, DS-Nr. 2023/0659/1

öffentlich

| Beratungsfolge | Sitzung am: | Ja | Nein | Enth. |
|----------------------------|--------------------|-----------|-------------|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 22.08.2023 | | | |
| Rat | 19.09.2023 | | | |

Betreff: Kapitalerhöhung Troikomm um 5.000.000 Euro sowie
Förderrichtlinie "Klimaschutz in kleinen und mittleren Unternehmen" i.H.v.
2.000.000 Euro
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 07. August 2023

Beschlussentwurf:

- a) Der Rat lehnt eine Kapitalerhöhung der TroiKomm GmbH um 5 Mio. Euro ab.
- b) Der Rat vertagt die Entscheidung über die Aufnahme eines Förderprogramms „Klimaschutz in kleinen und mittleren Unternehmen“ in den Doppelhaushalt 2024/2025 in die Haushaltsberatungen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Siehe Sachdarstellung.

Sachdarstellung:

Aufgrund der unüblichen Vorgehensweise, Fraktionsanträge zum Haushalt bereits vor Einbringung des Haushaltsentwurfs durch den Bürgermeister und damit vor Kenntnis der Planung für die Folgejahre einzubringen, hatte die Verwaltung im Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagen, die Anträge im Rahmen der Beratungen zum Haushalts 2024/2025 zu behandeln.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anträge hiervon abweichend zur Beschlussfassung bzw. weiteren Beratung in die Sitzung des Rates am 19.09.2023 vertagt.

Zu a)

Hierzu hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 22.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, eine Kapitalerhöhung in der TroiKomm GmbH um 5 Mio. Euro vorzunehmen.“

Wie durch den Stadtkämmerer im Haupt- und Finanzausschuss vorgetragen, ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob eine solche Kapitalzuführung im Rahmen des EU-Beihilferechtes zulässig ist.

Staatliche Beihilfen sind in Artikel 7 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen (AEUV) allgemeinverbindlich definiert:

Art. 107 Abs. 1 AEUV

„... sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Unter diese Definition fallen typischerweise auch Kapitalzuführungen der öffentlichen Hand an ihre Unternehmen und sind damit grundsätzlich unzulässig.

Für konkrete Sachverhalte kann der Beihilfecharakter auf Basis eines bestandenen Private Investor Tests (PIT) verneint werden. Hier wird geprüft ob eine Maßnahme auch durch einen (hypothetischen) privaten Investor gleichermaßen durchgeführt würde. „Grundgedanke des PIT ist, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Investor in einer vergleichbaren Situation die betreffende Maßnahme durchführen würde, wenn diese aus betriebswirtschaftlicher Perspektive eine angemessene Rendite erwarten lässt. Auswirkungen einer Maßnahme, die über die rein betriebswirtschaftliche Perspektive eines marktwirtschaftlich handelnden Investors hinausgehen, wie beispielweise regionalökonomische und volkswirtschaftliche Effekte, dürfen im Rahmen eines PIT nicht berücksichtigt werden.“

[Quelle: Leitfaden EU-Beihilferecht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2016].

Daneben kann bei einer genauen Festlegung, wofür die Beihilfe gewährt wird, auch eine Zulässigkeit nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gegeben sein.

Beihilfen sind der europäischen Kommission nach § 108 Abs. 3 AEUV grundsätzlich vorab zu melden. Der Beschluss der Kommission ist abzuwarten:

„Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.“

Beihilfen für in der AGVO geregelte Ausnahmen für bestimmte Handlungsfelder unter festgelegten Voraussetzungen müssen der EU-Kommission lediglich angezeigt werden.

Zuletzt bestehen auch Ausnahmen für Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse - Daseinsvorsorge (DAWI).

Überträgt man die vorgenannten Ausführungen auf den vorliegenden Antrag, ergibt sich folgendes:

Die TroiKomm GmbH ist selbst kein operativ tätiges Unternehmen. Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages ist Gegenstand des Unternehmens das Halten und Verwalten von städtischen Beteiligungen aller Art. Der öffentliche Zweck der TroiKomm GmbH besteht darin, die Töchtergesellschaften der Stadt zu bündeln, um die Gesellschaften zu stärken und damit deren - auf die jeweiligen öffentlichen Zwecke ausgerichtete - Aufgabenerfüllung zu sichern.

Ein Beschluss über eine allgemeine Eigenkapitalaufstockung der TroiKomm GmbH um 5 Mio. Euro unterfällt keiner der vorgenannten Ausnahmen.

Ein solcher Beschluss würde daher gegen das europäische Beihilferecht verstoßen.

Eine direkte Kapitalverstärkung der TroiKomm GmbH als Muttergesellschaft ist zudem auch deshalb kritisch zu sehen, da der Nachweis, dass es nicht zu einer Quersubventionierung von Geschäftsbereichen kommt, auf die die o.g. Kriterien nicht anwendbar sind, nur schwer zu führen ist.

Die Ausarbeitung des Fachbereichs Europa für den Deutschen Bundestag [PE 6 - 3000 - 095/19] führt im Zusammenhang mit dem Vorhaben, das Eigenkapital der DB AG für eine Modernisierung des Schienennetzes zu erhöhen, hierzu aus:

„Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die im Klimapaket vorgesehene Eigenkapitalerhöhung der DB AG weniger aufgrund der damit verbundenen Zielsetzung als vielmehr wegen der Art einer solchen Förderung beihilferechtliche Probleme auführt. Diese betreffen zudem in erster Linie den Beihilfetatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, zu denen insbesondere das Verbot der Quersubventionierung zählt, stellen nämlich die hier verfolgten Anliegen der Modernisierung, des Ausbaus und der Elektrifizierung des Schienennetzes keine tatbestandlichen Beihilfen dar. Da durch die Eigenkapitalerhöhung die Finanzausstattung des gesamten Konzerns verbessert wird, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die daraus folgenden Vorteile nicht nur der für die Infrastruktur zuständigen DB Netz AG, sondern auch anderen, im Wettbewerb stehenden Bahntöchtern zugutekommt und auf diese Weise eine Quersubventionierung erfolgt oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.“

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat daher, der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses nicht zu folgen.

Die Geschäftsführung der TroiKomm GmbH setzt Prioritäten im Aufgabenspektrum des Konzerns, um gerade nicht auf eine beihilferechtlich bedenkliche Unterstützung der Stadt zurückgreifen zu müssen. Dies steht auch im Einklang mit den in § 109 GO

festgelegten Wirtschaftsgrundsätzen, nach denen die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt nach Möglichkeit einen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen sollen.

Zu b)

Grundsätzlich sind mit dem EU-Beihilferecht konforme Zuwendungen an Unternehmen möglich. Die Förderrichtlinie muss entsprechend ausgestaltet werden.

Denkbar wäre, die Zuschüsse im Rahmen der De-minimis-Regelung (Bagatellbeihilfe) zu begrenzen: Sofern ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200.000 Euro an öffentlichen Fördermitteln erhält, ist dies beihilferechtlich unbedenklich. Die Beihilfe muss angezeigt und vom jeweiligen Unternehmen lediglich ein Nachweis über die Einhaltung der Maximalsumme erbracht werden.

Daneben gibt es in der AGVO verschiedene Ausnahmetatbestände für Investitionsbeihilfen im Bereich des Umweltschutzes. Hier sind aber in jedem Einzelfall die jeweiligen Voraussetzungen abzuprüfen, was zu einem deutlich höheren Aufwand bei der Antragstellung führen würde.

Die Zuschüsse wären im Haushalt der Stadt als Aufwendungen darzustellen.

Der Antrag übersteigt mit einem Gesamtvolumen von 2 Mio. Euro bisherige Förderprogramme als freiwillige Leistungen deutlich. Da aktuell noch nicht absehbar ist, ob die Finanzierbarkeit im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung darstellbar ist (vgl. Vorlage 2023/0718 „Information zur aktuellen und erwarteten Entwicklung der städt. Finanzen“), schlägt die Verwaltung vor, die Entscheidung über die Aufnahme in den Haushalt in die Haushaltsberatungen zu vertagen.

Alexander Biber
Bürgermeister